

(Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat Professor DDr. Wach, Erzellenz.)

(A) Wir haben ja leider die Erfahrung machen müssen, daß unser Diätengesetz nur die Ausnahme von der Regel bildet; die Regel sind die Ausnahme von diesem Diätengesetz. In dieser Session wollen wir jetzt die zweite Ausnahme machen und in der zweiten Ausnahme wieder eine dritte Ausnahme.

(Weiterkeit.)

Das werde ich Ihnen darzulegen haben.

Es ist eingegangen bei der Zweiten Kammer das Königliche Dekret Nr. 52:

(Verlesung des Dekrets.)

Die Begründung ist kürzer, als die meinige sein muß. Sie bezieht sich lediglich darauf, daß die Teuerung fast aller Lebensbedürfnisse die Kosten für den täglichen Aufwand der Ständemitglieder wesentlich gesteigert hat und daß der gegenwärtige Landtag außerordentlich lange in Tätigkeit gewesen ist. — Wir können hinzufügen: noch ist! Es geht das Dekret dahin, daß die nach § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1916 den Mitgliedern der Ständeversammlung am Tage der Schließung des Landtages zu zahlende Aufwandsentschädigung auf den Betrag von 500 M., für die in Dresden wesentlich wohnenden Mitglieder auf den Betrag von 250 M., erhöht, also verdoppelt werde gegenüber der Bestimmung des Ausnahmegesetzes vom 28. Oktober 1916. Des weiteren sagt die Gesetzesvorlage:

Die Mitglieder der beiden außerordentlichen Deputationen, die von der II. Kammer der Ständeversammlung zu Vorberatung des Gesetzentwurfs über das staatliche Kohlenbergbaurecht (Königliches Dekret Nr. 42) und der Anträge Castan und Genossen (Drucksachen der II. Kammer Nr. 8 und 373), Bär und Genossen (Drucksachen Nr. 385 und 386) und Hettner, Dr. Niethammer, Nischke und Genossen (Drucksache Nr. 388) gewählt worden sind, beziehen außerdem eine am Tage der Schließung des Landtages zu zahlende Aufwandsentschädigung von 150 M., soweit sie in Dresden wesentlich wohnen, von 75 M.

In der Zweiten Kammer ist hervorgehoben und von der Königlichen Staatsregierung bestätigt worden, daß diese Summe von 150 oder 75 M. als eine Pauschalsumme zu denken sei, so daß etwaige Abzüge, weil etwa ein Abgeordneter der Deputationsberatung nicht beigezogen habe, nicht stattfinden, daß also die Art dieser Vergütung anders ist als Vergütungen bei Zwischendeputationen.

Ihre Deputation hat erst heute, wie ja schon angedeutet, sich mit dem Gegenstande beschäftigen können. Ich muß mich korrekter ausdrücken: Ihre Deputationen; denn die erste und die zweite haben sich vereinigt mit der Sache befaßt. Es sind Meinungsverschiedenheiten zutage getreten; sie haben ihre Erledigung gefunden, kann man vielleicht

sagen, durch den Majoritätsbeschluß, der für die Annahme dieses Dekrets ist, aber zugleich für die Annahme eines abweichenden Beschlusses der Zweiten Kammer. Dieser gestern gefaßte Beschluß der Zweiten Kammer lautet dahin:

In Absatz 1 des Gesetzentwurfes die Zahl 500 auf 750 und die Zahl 250 auf 375 zu erhöhen und den gesamten Gesetzentwurf mit diesen Abänderungen im übrigen unverändert samt Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen.

Ihre Deputationen beantragen also in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Annahme dieses Antrags.

Es handelt sich demgemäß erstens darum, ob überhaupt die Schlußrate, die nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1916 den Landtagsmitgliedern zu entrichten ist, erhöht werden soll, verdoppelt — so will es das Königliche Dekret —, verdreifacht — so will es der Beschluß der Zweiten Kammer —, und zweitens, ob eine außerordentliche Entschädigung jenen Mitgliedern der beiden außerordentlichen Deputationen der Zweiten Kammer zugebilligt werden soll, die sich befaßt haben mit dem Bergregalgesetz und mit den Anträgen, die ich schon verlas. Beides ist voneinander zu trennen.

In erster Linie habe ich zu berichten über die Stellungnahme zu dem Antrage auf Erhöhung der Schlußrate der Diätenbezüge. Wir sind nicht ohne Überwindung zu dem Ergebnis unseres Antrages gelangt. Es ist auch in unserer Mitte durch eine starke Minderheit befürwortet worden, daß man es bei dem Dekret zu belassen und dieses anzunehmen habe, daß also abgelehnt werden solle der Abänderungsantrag der Zweiten Kammer. Schon das Dekret stellt uns doch wieder vor die Aufgabe, von dem Diätengesetze und dem Gesetze, welches zur Abweichung vom Diätengesetze gefaßt worden ist, abermals eine Ausnahme zu beschließen. Aber wir haben doch nicht verkennen können, daß die Motive, die die Königliche Staatsregierung zur Einbringung der Gesetzesvorlagen bestimmt haben, sachlich begründet sind. Es ist in der Tat eine erhebliche Teuerung da, das empfindet ja jeder an seinem Leibe. Es ist wohl richtig, wenn in der Deputation der Zweiten Kammer ausgeführt worden ist, daß für manche der Abgeordneten schwere Belastung durch die Tätigkeit im Landtag erwachsen sei, daß die Aufwandsentschädigung nicht ausreichend wäre, im Hinblick auf die Teuerung, aber auch — und damit ist das zweite zu wiederholen — im Hinblick auf die lange Dauer des Landtags.

Es ist durch die Hinauszögerung dieses Landtags bis zum heutigen Tage und in die nächste Woche hinein eine unverhoffte Länge desselben Tatsache geworden. Man durfte sich ja vielleicht mit der Erwartung tragen, daß es